

Bekanntmachung Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ Genehmigung und Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Regionalverbands "Großraum Braunschweig" vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), § 18 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. den §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2908) i.V.m. § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2808). Der räumliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Dieses Gebiet umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Mit Bescheid vom 04.03.2020 ArL BS 20303 / RGB-2008-Änd. 1 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 20.12.2007 über das RROP 2008 für den Großraum Braunschweig in Kraft. Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 1 ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 NROG in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30).

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des RROP 2008 einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Methodenband
- Anlage 1 zum Methodenband: Alternativenvergleich
- Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingesehen werden. Die Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalentwicklung, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig möglich. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung (Tel 05 31-24 26 2-0). Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

www.regionalverband-braunschweig.de/wind

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2008 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 NKomVG ist zudem eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig geltend gemacht worden ist, wobei die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg unter den in § 47 VwGO näher bezeichneten Voraussetzungen ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Braunschweig, 31.03.2020

Brandes
Der Verbandsdirektor

Die 1. Änderung des RROP 2008 ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten.